

**Auszug aus der Satzung des
Wasserrettungsverein Sodenia
vom 19.02.2016**

§ 1 Name / Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen ~~Wasserrettungsverein Sodenia. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen Wasserrettungsverein Sodenia e.V.~~ Nachstehend kurz Verein genannt.
- (2) Der Verein ist ~~beim Amtsgericht Königstein eingetragen. Der Verein soll nach der Sitzverlegung beim Amtsgericht Bamberg eingetragen werden.~~
- (3) ~~Der Sitz des Vereins ist bis zum 31.12.2016 Bad Soden/Ts.. Ab dem 01.01.2017 ist der Sitz des Vereins in Altendorf bei Bamberg.~~

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Wesentliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
- Förderung des Anfängerschwimmens
- Förderung des Schulschwimmunterrichts
- Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
- Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
- Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser
- Mitwirkung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes des Landes Hessen
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Förderung der Jugendhilfearbeit
- Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB), soweit ausreichend liquide Mittel vorhanden sind.

- (4) Zur Vergütung des Vereinsvorstandes wird folgendes bestimmt:

1. Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 2 Abs. 4 Nr.1 beschließen, daß dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen (Vereinigungen, Behörden, Firmen) werden. Sie erkennen durch ihre schriftliche Eintrittserklärung die Satzung an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

- (2) Minderjährige werden in den Verein nur aufgenommen, wenn zugleich ein Elternteil Mitglied im Verein wird.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages hatten und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.

- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Zustimmung des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft immer am 1. Tag des Quartals, welcher dem Eingangstag des Aufnahmeantrages folgt.

- (4) Die Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten im Verein aus. Die Mitglieder haben den festgelegten Jahresbeitrag nebst Zusatzbeiträgen und Umlagen fristgerecht zu leisten. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (5) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, daß die Beiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen mindestens für das abgelaufene, bei Neumitgliedern für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen sind.

- (6) Jedes persönliche Mitglied des Vereins hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs das Stimmrecht. Das passive Wahlrecht besteht mit Eintritt der Volljährigkeit. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

- (7) Unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 5, 6 und 8 der Satzung hat jedes stimmberechtigte Mitglied ein Antragsrecht.

- (8) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschuß aus dem Verein
- im Falle von juristischen Personen durch Stellung des Insolvenzantrages
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied mehr als 12 Monate mit der Entrichtung der Beiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen in Verzug ist.

Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einfachem Schreiben erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- (9) Endet die Mitgliedschaft im Verein, so ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche Vereinsvermögen unverzüglich zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus der Vorstandsfunktion aus, hat es unverzüglich Unterlagen, Dokumente und Materialien an den Vorstand bzw. Liquidator auszuhandigen.

- (10) Durch eigenmächtiges Handeln und unverantwortliches Handeln eines Mitglieds wird der Verein nicht verpflichtet.

- (11) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat bzw. sich ver einschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.

Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschußbeschuß findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschußantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschußverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen. Vorhandenes Vereinsvermögen ist von dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich nach Ausschuß an den Vorstand herauszugeben.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Eine Auftragsdatenverarbeitung ist im Rahmen des Gesetzes zulässig.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten bei Ausscheiden

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

- (5) Die Satzung sowie die Beitragsordnungen und vergleichbare Beschlüsse können auch den Mitgliedern über ein elektronisches Medium (z.B. Internetseite) bekannt gegeben werden. Auf Verlangen ist dem Mitglied eine Papierfassung auszuhandigen. Diese Regelung ist jedoch nicht auf die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen anzuwenden.

* * *

Es werden folgende Beiträge, Zusatzbeiträge, Umlagen und Gebühren erhoben.

Eintritte

Eintritt Erwachsene 3,00 €
Eintritt Kinder und Jugendliche 2,00 €
- Pro Trainingstag, an dem teilgenommen wird. -

Mitgliedsbeiträge:

Erwachsene 12,00 € *
jugendliche bis 18 Jahre: 6,00 €
Familien: 24,00 €

Zusatzbeitrag

Erwachsene 10,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: 8,00 €

- Der Zusatzbeitrag wird pro Quartal mit Trainingsteilnahme und Person nachträglich erhoben.-

Aufnahmegebühr: i.d.R. keine Aufnahmegebühr, es sei denn es ist ein Wiedertritt innerhalb der letzten 5 Jahre..

Hinweis:

Durchgestrichen Teile der Satzung sind durch Vollzug der Satzungsänderung überholt.